

Satzung „Spiel Verein(t) Osterhofen“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Spiel Verein(t) Osterhofen“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osterhofen. Es wird beabsichtigt den Verein ins Vereinsregister eintragen zu lassen. Nach der Eintragung trägt der Verein den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juni und endet am 31. Mai des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des positiven sozialen Verhaltens, der Kreativität, der Phantasie, der Kommunikationsfähigkeit und -willigkeit sowie der Abbau sozialer Schranken und des Generationenkonfliktes. Dies zu erreichen ist ebenso Ziel, wie die Pflege und Weiterverbreitung der Spielkultur.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Hauptaugenmerk liegt auf regelmäßige Spieletreffen, die rechtzeitig bekannt gegeben werden, um die Ziele des Vereins zu pflegen. Außerdem soll dies durch die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen (Stadtfeste, Faschingsfeste etc.) in Osterhofen und Umgebung erreicht werden. Zu diesem Zwecke unterhält der Verein eine Website unter der Domain www.spiel-verein.de

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu beantragen. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters voraus.
- (2) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme steht im alleinigen Ermessen der Vorstandschaft und kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Ehrenmitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Zustimmung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese muss zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Vorstandschaft festgelegt. Durch das eingewilligte Lastschriftverfahren bei Beantragung der Mitgliedschaft werden die Mitgliedsbeiträge vom Konto abgebucht.
- (2) Ehrenmitglieder sind von dem Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Satzung. Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen. Jedes Mitglied verpflichtet sich das Ansehen des Vereins zu wahren und an den gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereins mitzuwirken.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstandschaft

§ 8 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Beisitzer
- (2) Die Vorstandschaft wird für 2 Jahre von den Mitgliedern des Vereins gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein innen und außen. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder dessen Auftrag vertretungsbefugt ist.
- (4) Die Vorstandschaft führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und sonstigen Geschäfte des Vereins selbstständig und erfüllt im Zusammenwirken die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung.

§ 9 Versammlungen

- (1) Eine Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr nach gesonderter Einladung statt. Die Jahreshauptversammlung mit Tagesordnung wird schriftlich per Email an alle Mitglieder versendet, auf der Homepage sowie in der Osterhofener Zeitung sowie im Donau-Anzeiger bekannt gegeben.
- (2) Außerordentliche Versammlungen werden ebenfalls auf o.g. Wegen unter §9(1) bekannt gegeben.
- (3) An der Mitgliederversammlung darf jedes Mitglied des Vereins teilnehmen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll enthält folgende Feststellungen: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, bei Wahlen die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 10 Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich durch Akklamation (offene Abstimmung mit Handzeichen) vorgenommen. Sie sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Mitglied der Abstimmung mit Akklamation widerspricht. Dies kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- (3) Wahlen werden grundsätzlich durch Akklamation (offene Abstimmung mit Handzeichen) vorgenommen. Sie sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Mitglied der Abstimmung mit Akklamation widerspricht. Dies kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- (4) Gewählt ist der/diejenige, für den/die die Mehrheit der gültigen Stimmen abgegeben worden ist.
- (5) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die Finanzen werden vom Kassier in eigener Zuständigkeit verwaltet. Hierfür ist ein Vereinskonto eingerichtet. Der Kassier hat über die Finanzen ordnungsgemäß Buch zu führen und alle Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch einen gewählten Kassenprüfer. Etwaige Unstimmigkeiten die im Zusammenhang mit der Kassenprüfung entstanden sind, sind der Vorstandschaft unverzüglich mitzuteilen. Über das weitere Vorgehen, insbesondere bei ungeklärten Kassendifferenzen, berät die Vorstandschaft in einer Sitzung.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den wahlberechtigten Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor Sitzung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Osterhofen e.V.

§ 14 Schluss

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Osterhofen am 28.12.2018 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Somit verliert die Satzung vom 15.05.2013 ihre Gültigkeit.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassier

Schriftführer

Beisitzer